

# Virtuelle Währungen: Bitcoin & Co.

## Eine steuerliche Einordnung für Einsteiger

Bereits seit Jahren wird mit virtuellen (Krypto)Währungen wie Bitcoin, Ether u.a. gehandelt. In diesem Merkblatt werden die grundlegenden Begriffe kurz erläutert und Hinweise zur steuerlichen Beurteilung gegeben. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem gelegentlichen Erwerb und Handel von Kryptowährungen im Privatvermögen.

### Begrifflichkeiten

Unter **virtuellen Währungen** wie z.B. Bitcoin versteht man digital dargestellte Werteinheiten, die zwar nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzen, aber als Tauschmittel akzeptiert werden und auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden können. Diese digitalen Geldeinheiten werden nicht von Staaten oder Banken verwaltet und ausgegeben, sondern von privaten Personen und Institutionen.

Die Geldgeschäfte mit Kryptowährungen laufen dezentral und anonym über ein Netzwerk ab. Alle Transaktionen des Netzwerks werden aufgezeichnet und in einer „Block“ genannten Liste gespeichert. Die virtuelle Aufzeichnung und verifizierte Verbuchung aller Transaktionen in einem Block nennt man **Mining**. Dadurch wird sichergestellt, dass jede Einheit einer digitalen Währung zur selben Zeit nur einmal genutzt wird. Als Gegenleistung für das Erstellen neuer Blöcke in der Blockchain (Chain = engl. Kette) erhält der Miner Einheiten der digitalen Währung.

Eine Blockchain ist eine dezentrale Datenbank, in der alle bestätigten Transaktionen festgehalten werden, vergleichbar mit einem Kassenbuch. Die Transaktionsdaten werden in Blöcken mit fortzuschreibender Nummerierung zusammengefasst, vergleichbar einer Kette, an deren Ende fortwährend neue Blöcke hinzugefügt werden. Das Erzeugen neuer Blöcke kann durch sogenanntes **Mining** oder **Forging** erfolgen. Nur, wer mit seinem Rechner eine bestimmte Zufallszahl (Hash) findet, darf den Block verifizieren („abschürfen“). Regelmäßig vereinnahmen die Blockerstellenden zudem Transaktionsgebühren für in den Block aufgenommene Transaktionen.

Für das Empfangen, Halten und Transferieren von Einheiten einer virtuellen Währung wird in der Regel eine **Wallet** (vergleichbar mit einem Schlüsselbund) benötigt. Eine Wallet dient zum Erzeugen, Verwalten und Speichern privater und öffentlicher Schlüssel. Der **öffentliche Schlüssel** dient der Zuordnung der Einheiten einer virtuellen Währung in der zugrundeliegenden Blockchain. Er ist mit einer Kontonummer oder E-Mail-Adresse vergleichbar und fungiert insbesondere als Empfangsadresse für Transaktionen. Der **private Schlüssel** ist nur den Inhaberinnen und Inhabern bekannt. Er dient als Passwort beziehungsweise der Erzeugung digitaler Unterschriften für Transaktionen.

### Steuerliche Einordnung

Tätigkeiten im Zusammenhang mit Einheiten einer virtuellen Währung können zu Einkünften aus allen Einkunftsarten führen. In Betracht kommen insbesondere Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften oder sonstige Einkünfte.

### Wirtschaftsguteigenschaft

Für die Besteuerung ist die Frage entscheidend, ob es sich bei virtuellen Währungen überhaupt um Wirtschaftsgüter handelt. Nach Ansicht der Finanzverwaltung und der bislang befassten Finanzgerichte sind die einzelnen Einheiten virtueller Währungen Wirtschaftsgüter. Der BFH hat diese Ansicht mit seinem Urteil vom 14.02.2023 (IX R 3/22) bestätigt. Sie vermitteln die Möglichkeit, die dem eigenen öffentlichen Schlüssel zugewiesenen vermögenswerten Vorteile einem anderen öffentlichen Schlüssel zuzuweisen. Anhand ihres regelmäßig über Börsen oder Handelsplattformen ermittelbaren Marktpreises seien sie auch einer selbständigen Bewertung zugänglich.

### Private Veräußerungsgeschäfte

Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Einheiten einer virtuellen Währung können Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften darstellen, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Die Gewinne bleiben jedoch

steuerfrei, wenn die Summe der aus sämtlichen privaten Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr erzielten Gewinne (Gesamtgewinn) weniger als 600 € beträgt.

Unter einer Anschaffung ist der entgeltliche Erwerb von Dritten zu verstehen. Dies umfasst insbesondere die im Zusammenhang mit der Blockerstellung erlangten Einheiten einer virtuellen Währung. Entgeltlich erworben sind zudem alle Einheiten einer virtuellen Währung, die Steuerpflichtige beispielsweise im Tausch gegen Einheiten einer staatlichen Währung (z. B. Euro) sowie gegen Einheiten einer anderen virtuellen Währung und sonstiger Token erworben haben. Spiegelbildlich zur Anschaffung stellt die entgeltliche Übertragung des angeschafften Wirtschaftsguts auf Dritte eine Veräußerung dar. Der Tausch von Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token in Einheiten einer staatlichen Währung (z. B. Euro), Waren oder Dienstleistungen sowie in Einheiten einer anderen virtuellen Währung und sonstige Token führt demgemäß zu einer Veräußerung.

Für die Ermittlung der Jahresfrist ist bei einer Anschaffung oder Veräußerung über eine Handelsplattform auf die dort aufgezeichneten Zeitpunkte abzustellen. Bei einem Direkterwerb oder einer Direktveräußerung ist aus Vereinfachungsgründen in der Regel auf die Zeitpunkte abzustellen, die sich aus der Wallet ergeben. Für die Bestimmung der Verwendungsreihenfolge der veräußerten Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token gilt der Grundsatz der Einzelbetrachtung.

Die im Zusammenhang mit der Veräußerung aufgewendeten Transaktionsgebühren sind als Werbungskosten zu berücksichtigen.

### **Sonstige Einkünfte**

Blockerstellen können je nach den Umständen des Einzelfalls eine private oder eine gewerbliche Tätigkeit sein. Einkünfte aus der Blockerstellung, die keiner anderen Einkunftsart zugerechnet werden können, sind als sonstige Leistung steuerbar. Das kann z. B. der Fall sein, wenn mangels Nachhaltigkeit keine gewerbliche Tätigkeit vorliegt. Sie sind nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie zusammen mit anderen Einkünften aus Leistungen weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben.

Die im Wege der Blockerstellung erlangten Einheiten einer virtuellen Währung sind mit dem Marktkurs im Zeitpunkt der Anschaffung anzusetzen. Wenn ein Börsenkurs vorhanden ist, ist dieser als Marktkurs zu Grunde zu legen. Bei fehlenden Börsenkursen kann ein Kurs von einer Handelsplattform angesetzt werden. Als Werbungskosten können beispielsweise Aufwendungen für den Erwerb der erforderlichen Hard- und Software (gegebenenfalls in Form von Absetzungen für Abnutzung) sowie für den Stromverbrauch berücksichtigt werden.

### **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**

Die Einordnung als gewerbliche Tätigkeit hängt davon ab, ob die Voraussetzungen eines Gewerbebetriebs vorliegen. Die Blockerstellung ist nachhaltig, wenn sie auf Wiederholung angelegt ist. Sie muss auf Dauer dazu geeignet sein, aus dieser Tätigkeit einen Gewinn zu erzielen. Zu den Einnahmen gehören sowohl die Blockbelohnung als auch die erhaltenen Transaktionsgebühren.

Die Blockerstellenden nehmen bereits dadurch am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teil, indem sie den Netzwerkteilnehmenden ihre Rechnerleistung für die Verifikation der Transaktionsdaten und deren Aufnahme in einen neu zu erstellenden Block der Blockchain zur Verfügung stellen. Dass das Entgelt von der erfolgreichen Erstellung des Blocks abhängt, steht einer Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nicht entgegen. Die Blockerstellung stellt keine private Vermögensverwaltung dar. Sowohl beim Mining als auch beim Forging erhalten die Blockerstellenden die Blockbelohnung und die Transaktionsgebühren im Tausch für die Erstellung neuer Blöcke. Die Tätigkeit entspricht damit dem Bild eines Dienstleisters und ist damit gewerblich.

Bei Fragen beraten wir Sie gern.

überreicht durch:

Die Erarbeitung des Merkblattes erfolgt mit großer Sorgfalt.  
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.